

Amtsgericht Memmingen -Registergericht-
St.-Josefs-Kirchplatz 2, 87700 Memmingen
Telefon: 08331-105-286
Fax: 08331-105-291



Amtsgericht Memmingen, 87700 Memmingen

Herrn
Wolfgang Dirr
Weiherle 35
89359 Kötz

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Herrn Weber
Telefon: 08331/105-280 mailto:
Poststelle.Registergericht@ag-mm.bayern.de

Sprechzeiten:
Mo-Do 8.30-11.30 und 13.30-16.00 Uhr
Fr 8.30-12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
Stadtbuslinie 1 u. 2, Haltestelle
Bismarckschule/Schweizerberg

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:
Unsere Geschäftsnummer
VR 10248 (Fall 4)

Datum
22.01.2009

Sportschützenverein "Frohsinn" Großkötz e.V., Sitz: Großkötz
hier: Ihre ANfrage vom 22.01.2009

Sehr geehrter Herr Dirr,

beiliegend die gewünschten Unterlagen.

Die Satzung wurde im Jahre 1984 wesentlich geändert und neu gefasst (siehe Satzungstext in Anlage)
Im Jahre 1994 wurde die Satzung in § 2 und § 14 geändert. Eine Satzung, in welche diese beiden
Änderungen bereits eingearbeitet wurden, liegt mir nicht vor.
Gültig ist damit die Satzung von 1984 mit den Änderungen von 1994.

Beiliegend erhalten Sie auch noch einen Erhebungsbogen. Bitte reichen Sie diesen mit der
Vorstandsanmeldung hierher ein.

Mit freundlichen Grüßen


Weber, Rechtspfleger

VH 248

32)

S A T Z U N G

des Sportschützenvereins "Frohsinn" Grosskötz eV 1897

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportschützenverein "Frohsinn" Großkötz. Er ist beim Amtsgericht G ü n z b u r g einzutragen und hat seinen Sitz in Großkötz.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und Unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er dient der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Bayerischen Sportschützenbundes, deren Satzung er anerkennt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 01.01. - 31.12. eines jeden Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

1. der Verein hat:

- a) Aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- c) Schüler bis 16 Jahre
- d) Ehrenmitglieder

2. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen; über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre, ausgenommen der Jugendsportleiter.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, oder schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden (§5, Abs. 2). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt schriftlich zur nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluß endgültig entscheidet.

Ausgetragene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtung. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§2) zu verwenden.

§ 8

Leitung der Verwaltung

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendsportwart und 3 Beisitzern.



- 2. Der 1. und 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und je für sich allein Vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- 4. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- 5. Fällt ein Mitglied des Vorstandes vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Fällt der 1. Vorsitzende weg, dann tritt an seiner Stelle der 2. Vorsitzende.

§ 9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen unverhältnismäßige hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 11

Die Hauptversammlung soll im Monat Januar Februar durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vorher schriftlich (auch Amtsblatt) unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

- 1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden, Kassierers und der Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorsitzenden, Kassierers und der Mitarbeiter
 - c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Entscheidungen über Beschwerden gegen den Ausschuß eines Mitglieds.
 - e) Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Verschiedenes

2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. ✓

§ 12

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 10 v.H. stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

§ 13

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. ~~Änderungen der Satzung.~~ Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Ausschluß eines Mitglieds.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung, bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

§ 14

der Vereinszweck (W)

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung mit folgenden Auflagen zu übertragen:

1. Das Vereinsvermögen ist zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Der neu zu gründende Verein muß ebenfalls gemeinnützige Zwecke verfolgen. (§2).

2. Erfolgt keine Neugründung mehr, so hat die Gemeinde das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Hauptversammlung in Großkötz am 02.11.1984.

Bei Neueintragung des Vereins folgen die Unterschriften von 7 Mitgliedern, bei Satzungsänderungen die Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers.

[Handwritten signature]
.....

1. Schützenmeister

[Handwritten signature]
.....

Schriftführer

VR 248

85

Sportschützenverein Frohsinn Grosskötz e.V. Frühlingsstr. 8
8871 Kötz 1. Schützenmeister Uhl Reinhard

Amtsgericht Günzburg
Vereinsregister
Schloßplatz 3

8870 Günzburg

Satzungsänderung vom 2.11.1984
Geschäfts Nr. VR 248 I. Schr. v. 21.2.1985

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie erhalten als Anlage zu o. g. Satzungsänderung die gewünschte
Protokollergänzung.

Mit freundlichen Grüßen



Auszug aus dem Protokoll zur Jahreshauptversammlung vom 2.11.1984
=====

Tagesordnungspunkt Nr. 7 Satzungsänderung

Nachstehend aufgeführte Paragraphen der bisherigen Satzung wurden geändert bzw. ergänzt, zwecks Zuerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt.

- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beiträge
- § 11 Hauptversammlungstermin
- § 14 Auflösung des Vereins

Die neue Satzung wurde den Mitgliedern mündlich und schriftlich bekanntgegeben. Die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (46 Personen) stimmten einstimmig der neuen Satzung zu.

Kötz, den 2.11.1984

Uhl Reinhard
.....
Uhl Reinhard 1. Schützenm.

Benda Evi
.....
Benda Evi Schriftführerin

.....
Flugel Manfred 2. Schützenm.



Ä N D E R U N G E N

D E R

S A T Z U N G

des Sportschützenverein "Frohsinn" Großkötz e.V. 1897

~~1. § 1 - Name und Sitz des Vereins~~

~~" a l t ":~~

~~Der Verein führt den Namen Schützenverein "Frohsinn" Großkötz.~~

~~" n e u ":~~

~~Der Verein führt den Namen Sportschützenverein "Frohsinn" Großkötz.~~

2. § 2 - Zweck des Vereins (§ 2 Abs. 1 Satz 2)

" a l t "

~~Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.~~

" n e u "

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. § 2 - Zweck des Vereins (§ 2 Abs. 3 Satz 1)

" a l t "

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

" n e u "

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. § 14 Im Falle der Auflösung des Vereins

" a l t "

1. Das Vereinsvermögen ist zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen. Der neu zu gründende Verein muß ebenfalls gemeinnützige Zwecke verfolgen (§ 2).
2. Erfolgt keine Neugründung mehr, so hat die Gemeinde das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes.

" n e u "

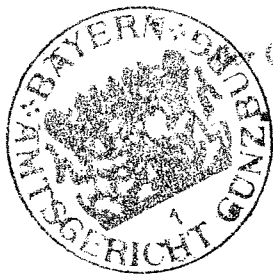
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 89359 Kötz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorzugsweise für einen neugegründeten und als gemeinnützig anerkannten Schützenverein, zu verwenden hat.

F. d. R. d. A.



(Rudolf Martin 2. SM)

Für die Richtigkeit der Abschrift
 Gönzberg/Donaustr. 1 2. Juli 1994
 Der 1. Amtsinspektor
 Geschäftsstelle des Amtsgerichts



Kurz
 Amtsinspekte